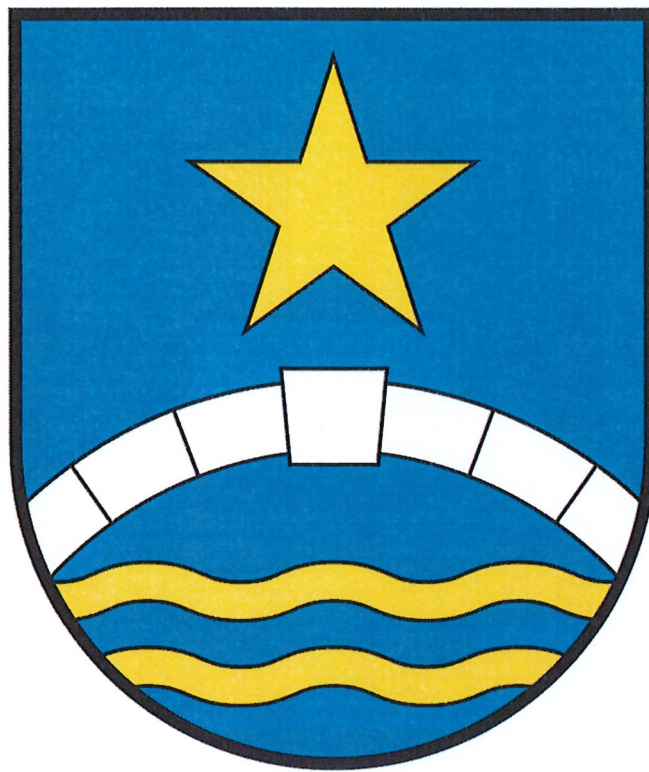


Einwohnergemeinde Reutigen



Begräbnisreglement

01. Januar 2017

(Änderungen siehe Seite 2)

Änderungen:

Art. 15 Abs. 2 Bst. e, Art. 19e, Art. 22a, Anhang 1

01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
Aufgabe.....	4
Organisation.....	4
Friedhofgärtnerei/Totengräber.....	4
Finanzielle Zuständigkeit	4
Vertrag	4
Standort	4
II. Bestattungswesen	5
Anzeigepflicht.....	5
Bestattungsbewilligung	5
Bestattung von Auswärtigen	5
Heimaufenthalt.....	5
Kosten/Gebührentarif.....	5
Inkasso.....	5
Grabschmuck.....	5
Unentgeltliche Bestattung	5
Bestattungszeitpunkt	6
Bestattungstermin	6
Bestattungszeiten	6
Bestattungsvorschriften	6
Bestattungsart.....	6
Grabschliessung	6
Beschaffenheit der Särge	6
Parkordnung	6
III. Der Friedhof	7
Grabstätten	7
Erdbestattungen.....	7
Urnengräber.....	7
Gemeinschaftsgrab.....	7
Waldfriedhof.....	7
Grabmäler	8
Bepflanzung und Unterhalt	8
Aufhebung von Gräbern/ Grabesruhe	8
Abfälle	9
Ruhe und Ordnung	9
IV. Straf- und Schlussbestimmungen	10
Widerhandlungen.....	10
Inkrafttreten.....	10

Anhang 1 Gebührenrahmen

Begräbnisreglement der Einwohnergemeinde Reutigen

Die Gemeindeversammlung Reutigen erlässt aufgrund des Organisationsreglementes vom 1. Januar 2024 der Einwohnergemeinde Reutigen folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Aufgabe

¹ Die Einwohnergemeinde Reutigen übernimmt das Begräbnis- und Friedhofswesen als Gemeindeaufgabe.

² Der Gemeinderat Reutigen kann mit anderen Gemeinden Zusammenarbeits- und Anschlussverträge abschliessen.

Art. 2

Organisation

¹ Der Gemeinderat Reutigen übt die Aufsicht über das Begräbnis- und Friedhofswesen aus.

² Die zuständige Kommission leitet die laufenden Geschäfte betreffend das Bestattungswesen und den Friedhofunterhalt.

Art. 3

Friedhofgärtnerei/
Totengräber

Der Gemeinderat Reutigen stellt auf Antrag der zuständigen Kommission den Friedhofgärtner/Totengräber an.

Art. 4

Finanzielle Zuständig-
keit
Vertrag

¹ Die Gemeinde Reutigen ist für die Kosten des Begräbnis- und Friedhofwesens zuständig, sofern diese nicht durch die Friedhof- und Bestattungsgebühren gedeckt werden.

² Die Finanzierung wird mit der/den Anschlussgemeinde/n mit einem Vertrag geregelt.

Art. 5

Standort

Der Friedhof liegt rund um die Kirche Reutigen. Das Areal des Friedhofes wird von der Einwohnergemeinde Reutigen mittels Mietvertrag von der Kirchgemeinde Reutigen zur Bewirtschaftung übernommen.

II. Bestattungswesen

Anzeigepflicht	Art. 6 Jeder Todesfall oder Leichenfund ist anzeigepflichtig. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Zivilstandswesen.
Bestattungsbewilligung	Art. 7 Die Erd- oder Urnenbestattung darf erst erfolgen, wenn die amtliche Todesbescheinigung oder die Bescheinigung des Krematoriums vorliegt.
Bestattung von Auswärtigen	Art. 8 ¹ Ausserhalb der Gemeinde Reutigen und der/den Anschlussgemeinde/n wohnhaft gewesene Personen können auf dem Friedhof Reutigen auf Anfrage hin bestattet werden, wenn eine besondere Beziehung zu der Region oder zu einer ortsansässigen Personen besteht. Der Präsident der zuständigen Kommission entscheidet fallweise. Es gelten die speziellen Gebühren für Auswärtige gemäss Gebührentarif.
Heimaufenthalt	² Verstorbene Gemeindebürger, die sich zur Pflege ausserhalb von Reutigen oder einer Anschlussgemeinde aufhielten (z.B. Altersheim), werden wie Bürger mit Wohnsitz in Reutigen oder einer Anschlussgemeinde betrachtet, falls sie in Reutigen oder einer Anschlussgemeinde weiterhin steuerpflichtig waren.
Kosten/Gebührentarif	Art. 9 ¹ Der Gebührenrahmen wird im Anhang 1 zu diesem Reglement festgelegt. ² Der Gemeinderat Reutigen bestimmt die gültigen Tarife in der Begräbnisverordnung. ³ Die Bestattungsgebühren sind aus dem Nachlass des/der Verstorbenen zu bezahlen.
Inkasso	⁴ Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung Reutigen.
Grabschmuck	⁵ Grabschmuck zur Beisetzung ist Sache der Hinterbliebenen und wird aus dessen Nachlass bestritten.
Unentgeltliche Bestattung	Art. 10 ¹ Eine verstorbene Person hat Anrecht auf ein schickliches Begräbnis. ² Hat die verstorbene Person in Reutigen oder einer Anschlussgemeinde schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die Angehörigen bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde auf schriftliches Gesuch die unentgeltliche Bestattung verlangen, sofern sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in finanzielle Notlage geraten würden und der Verstorbene keinen Nachlass hinterlassen hat. Die Gemeinde kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen. Über die unentgeltliche Bestattung entscheidet der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde. ³ Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen - einen einfachen Sarg und die Einsargung - den Leichentransport in die Aufbahrungshalle/Krematorium - die Aufbahrung und Benützung der Aufbahrungshalle, - die Erdbestattung in einem Einzelgrab oder die Feuerbestattung mit Urnenbeisetzung im Einzelgrab oder Gemeinschaftsgrab (inkl. Beschriftung). - das Holzkreuz mit Beschriftung oder die Beschriftung auf der Tafel des Gemeinschaftsgrabes.

⁴ Stellen die Familienangehörigen weitergehende Ansprüche, haben sie für die Mehrkosten selber aufzukommen.

Art. 11

Bestattungszeitpunkt Der Bestattungszeitpunkt regelt die kant. Bestattungsverordnung.

Art. 12

Bestattungstermin Die Angehörigen haben sich mit dem Ortspfarrer oder dem Totengräber in Verbindung zu setzen, um den Bestattungstermin festzulegen. Der Ortspfarrer und der Totengräber sprechen den Termin untereinander und mit den Angehörigen ab.

Art. 13

Bestattungszeiten ¹ Die Beerdigungen beginnen in der Regel werktags um 14.00 Uhr oder in Ausnahmefällen um 11.00 Uhr.

² Auf Antrag sind auch Beerdigungen am Samstag möglich. Der Präsident der zuständigen Kommission entscheidet fallweise. Es gelten die speziellen Gebühren gemäss Gebührentarif im Anhang.

Art. 14

Bestattungsvorschriften Die Grabplätze werden fortlaufend belegt.

Art. 15

Bestattungsart ¹ Ortspfarrer und Totengräber sind durch die Hinterbliebenen bezüglich der Bestattungsart frühzeitig zu informieren.

² Es werden fünf Bestattungsarten unterschieden:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen
- b. Reihengräber für die Beisetzung von Urnen
- c. Kindergräber (für Kinder unter 12 Jahren)
- d. Gemeinschaftsgrab
- e. Waldfriedhof

Art. 16

Grabschliessung Sofort nach der Abdankungsfeier ist das Grab durch den Totengräber zu schliessen.

Art. 17

Beschaffenheit der Särge Die Särge müssen aus weichem, leicht verweslichem Holz und nicht grösser als erforderlich erstellt werden.

Art. 18

Parkordnung Bei grösseren Beerdigungen haben die Angehörigen den Bestattungstermin der Gemeindeverwaltung Reutigen mitzuteilen, damit für eine geordnete Verkehrs- und Parkordnung gesorgt werden kann.

III. Der Friedhof

Art. 19

Grabstätten

Zur Bestattung stehen folgende Grabstätten zur Verfügung:

- a. Reihengräber für Erdbestattungen
- b. Reihengräber für die Beisetzung von Urnen
- c. Kindergräber (für Kinder unter 12 Jahren)
- d. Gemeinschaftsgrab
- e. Waldfriedhof

Art. 20

Erdbestattungen

Erdbestattungen erfolgen auf den dafür bestimmten Grabfeldern:

- Es wird in Reihen beerdigt.
- Zwei Särge dürfen nicht aufeinander gelegt werden.
- In ein bestehendes Grab können später Urnen beigesetzt werden.

Art. 21

Urnengräber

Die Beisetzung von Urnen erfolgt auf den dafür bestimmten Grabfeldern:

- Es wird in Reihen beigesetzt.
- Urnen können auch später in ein bereits bestehendes Grab beigesetzt werden.

Art. 22

Gemeinschaftsgrab

¹ Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt. Die Asche kann dem Grab nicht mehr entnommen werden.

² Die Gravur auf der Bronzeplatte, beschriftet mit Familiennamen, Vorname, Jahrgang und Sterbejahr, ist durch die Angehörigen in Auftrag zu geben.

³ Die Ausschmückung und der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes erfolgt durch den Friedhofgärtner.

⁴ Dekorationen und Blumen werden regelmässig entfernt.

Art. 22a

Waldfriedhof

¹ Im Waldfriedhof wird die Asche des Verstorbenen ohne Urne beigesetzt.

² Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt.

³ Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Blumen und Kränze zu entsorgen sowie Gegenstände (Figuren, persönliche Gegenstände, usw.), welche dem Sinn des Waldfriedhofes widersprechen oder stören, zu entfernen.

⁴ Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte sind der Gemeinderat und der Friedhofgärtner zuständig.

⁵ Auf Wunsch können die Angaben des Verstorbenen auf einer vorgesehenen Gedenkstelle festgehalten werden. Es werden einheitlich folgende Angaben graviert: Name, Mädchenname (falls gewünscht), Vorname, Geburtsjahr, Todesjahr. Die Beschriftung ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind im Anhang geregelt.

Art. 23

Grabmasse/Grabtiefe

¹ Die Mindestdiefe für Erdbestattungen regelt die Kant. Bestattungsverordnung.

Grababstand

² Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 30 cm.

Art. 24

Grabmäler

¹ Die Errichtung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Dabei sind die folgenden Vorschriften zu beachten:

Grabmäler: (maximale Grössen)

Erwachsene Einzelgräber 100 cm hoch, 50 cm breit

Kinder (unter 12 Jahren) 75 cm hoch, 40 cm breit

Urnengräber 75 cm hoch, 40 cm breit

² Grabmäler sind im Rahmen der Gesamtgestaltung individuell möglich. Grabmäler, die das Gesamtbild stören, sind zu unterlassen. In Zweifelsfällen ist die zuständige Kommission zu konsultieren.

³ Grabmäler, die im Laufe der Zeit schief stehen, werden durch die Angehörigen oder in deren Auftrag durch den Friedhofgärtner neu gerichtet. Der Aufwand wird den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Holzkreuz

⁴ Bis zur Errichtung eines definitiven Grabmales ist im Auftrag der Angehörigen ein Holzkreuz, beschriftet mit Vornamen, Familiennamen, Jahrgang und Sterbejahr, anzufertigen.

Unterhalt Grabmäler

⁵ Die Grabmäler sollen von den Angehörigen der Verstorbenen sorgfältig unterhalten werden. Zerfällt ein Grabmal oder wird es offensichtlich nicht mehr unterhalten, so ist die zuständige Kommission berechtigt, nach Benachrichtigung der Angehörigen das Grabmal auf deren Kosten entfernen zu lassen. Sind keine Angehörigen vorhanden, so hat die zuständige Kommission das Recht, verfallene Grabmäler entfernen zu lassen.

Art. 25

Bepflanzung und Unterhalt

¹ Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Es steht ihnen frei, dies selbst zu besorgen oder einer Drittperson zu übertragen.

² Anpflanzungen hinter dem Grabmal sind nicht gestattet. Es dürfen auch keine Gegenstände irgendwelcher Art hinter dem Grabmal deponiert werden. Gegenstände wie Vasen oder Ähnliches sind vor oder seitlich des Grabmals zu platzieren.

³ Es dürfen keine grosswüchsigen Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen gepflanzt werden, die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen. Bepflanzungen, die eine Höhe von 1.0 m überragen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

⁴ Bei einer Vernachlässigung von Gräbern werden die Angehörigen ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung kann die zuständige Kommission die Gräber auf Kosten der Angehörigen mit einer Grünpflanzung versehen lassen.

Art. 26

Aufhebung von Gräbern, Grabesruhe

¹ Nach Ablauf von 25 Jahren können die Gräber einer Abteilung nach öffentlicher Bekanntmachung und nach möglicher Benachrichtigung der Angehörigen aufgehoben werden. Für die Räumung der Grabmäler und Pflanzen wird eine Frist von 3 Monaten festgesetzt.

² Für die Räumung sind die Personen verpflichtet, welche zuletzt für den Grabunterhalt aufkamen. Nach dieser Frist nicht geräumte Gräber werden geräumt.

³ Die zuständige Kommission gibt die Aufhebung von Grabfeldern 3 Monate im Voraus im Amtsanzeiger bekannt.

⁴ Für die Festlegung der Grabesruhe ist die erste Bestattung massgebend. Später beigesetzte Urnen verlängern die Ruhedauer nicht.

Art. 27

Abfälle

Unkraut, Kehrlicht und Abfälle sind auf dem für den Friedhof vorgesehenen Kompost- und Kehrlichtplatz zu deponieren. Andere Ablagerungsplätze sind verboten.

Art. 28

Ruhe und Ordnung

¹ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist für die Bevölkerung frei zugänglich.

² Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Reglementes werden von der zuständigen Kommission der Ortspolizeibehörde Reutigen gemeldet und ggf. mit einer Busse belegt.

Art. 30

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

² Es hebt das Begräbnisreglement des Begräbnisverbandes Reutigen-Stocken und weitere ihm widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung Reutigen hat am 13. Juni 2016 das vorstehende Begräbnisreglement genehmigt.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Beat Wenger

sig. Marc Zeller

Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 12. Mai 2016 bis am 13. Juni 2016 in der Gemeindeverwaltung Reutigen öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 2016 und Nr. 20 vom 19. Mai 2016 bekannt. Während der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Reutigen, 13. Juni 2016

Der Gemeindeverwalter

Marc Zeller

Beschlossene Änderung Art. 15 Abs. 2 Bst. e, Art. 19e, Art. 22a, Anhang 1

Die Gemeindeversammlung Reutigen hat am 1. Dezember 2025 das vorstehende Begräbnisreglement genehmigt.

Die Änderungen treten am 01. Januar 2026 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hanspeter Iseli

Daniela Meyer

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2025 bis am 01. Dezember 2025 in der Gemeindeverwaltung Reutigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 30. Oktober 2025 und vom 6. November 2025 bekannt. Während der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Reutigen, 1. Dezember 2025

Die Gemeindeverwalterin



Daniela Meyer

Anhang 1

Gebührenrahmen

Die Gebühren und Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Friedhof- und Bestattungsgebühren

a) Erwachsenengrab (inkl. Jugendliche ab 12 Jahren)	CHF 900.00 bis CHF 1'800.00
b) Kindergrab (bis zum vollendeten 12. Altersjahr)	CHF 500.00 bis CHF 1'000.00
c) Urnengrab	CHF 350.00 bis CHF 700.00
d) Urnen auf bestehendes Grab	CHF 300.00 bis CHF 600.00
e) Gemeinschaftsgrab	CHF 250.00 bis CHF 500.00
f) Waldfriedhof	CHF 300.00 bis CHF 600.00
g) Zuschlag Auswärtige (Art. 8)	CHF 500.00 bis CHF 1'000.00
h) Zuschlag Samstag (Art. 13)	Tarif-Erhöhung um 25 %

2. Benützung der Aufbahrungshalle

a) Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Reutigen oder einer Anschlussgemeinde	frei
b) Auswärtige (Art. 8):	CHF 100.00 bis CHF 300.00

3. Besondere Dienstleistungen Aufwand

Kosten nach effektivem